

## **Antrag**

**der Abgeordneten Mehmet Yildiz, Dora Heyenn, Christiane Schneider,  
Kersten Artus, Tim Golke, Norbert Hackbusch, Cansu Özdemir  
und Heike Sudmann (DIE LINKE)**

**Betr.: Rechte und Pflichten der Aufsichtskommission für Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung verwirklichen**

Die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Aufsichtskommission für Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung gemäß § 27a des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AG SGB VIII) sollen durch den Abschluss von Vereinbarungen der Freien und Hansestadt Hamburg mit Trägern, die Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung außerhalb von Hamburg betreiben und in denen Kinder und Jugendliche aus Hamburg untergebracht sind, ermöglicht werden.

Gemäß § 27a Absatz 1 Satz 1 des AG SGB VIII vom 25. Juni 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2012, beruft die zuständige Behörde „eine Aufsichtskommission, die jährlich mindestens einmal, in der Regel unangemeldet, Einrichtungen der Jugendhilfe mit freiheitsentziehenden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche (Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung) besucht und daraufhin überprüft, ob die mit der geschlossenen Unterbringung verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt und die Rechte der Kinder und Jugendlichen gewahrt werden“.

Wörtlich heißt es in § 27a Absatz 1 Satz 2 AG SGB VIII: „Auf Grund besonderer Vereinbarungen, deren Abschluss mit den Trägern von außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Einrichtungen anzustreben ist, wenn in ihnen Kinder und Jugendliche aus Hamburg geschlossen untergebracht werden, kann die Aufsichtskommission auch diese Einrichtungen besuchen.“

In der Gesetzesbegründung zu § 27a AG SGB VIII heißt es unter anderem: „An Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche unter Einsatz von freiheitsentziehenden Maßnahmen betreut werden, sind besondere Anforderungen im Hinblick auf die Beachtung und Wahrung der Rechte der dort betreuten Minderjährigen und ihrer Sorgeberechtigten sowie im Hinblick auf die Gestaltung des pädagogischen Alltags zu stellen. (...) Durch die Schaffung einer Aufsichtskommission soll sichergestellt werden, dass das Kindeswohl und insbesondere die Rechte der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen, in denen diese Kinder und Jugendlichen geschlossen untergebracht werden, gewahrt werden. Die vorgesehenen Einzelregelungen gewährleisten, dass die Aufsichtskommission ihre Tätigkeit fachlich kompetent und unabhängig ausüben kann. Die Deputation der für die Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde ist bei der Auswahl der Mitglieder der Kommission maßgeblich einbezogen. Die Aufsichtskommission erhält Befugnisse, die ihr die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen, ohne das Petitionsrecht sowie die Aufsichtspflichten und -rechte der zuständigen Behörden einzuschränken.“

Die Hamburger Aufsichtskommission hat außerdem die gesetzliche Aufgabe, Wünsche und Beschwerden der geschlossen untergebrachten Kinder und Jugendlichen, ihrer Personensorgeberechtigten und der Leiter und Mitarbeiter der Einrichtungen mündlich oder schriftlich entgegenzunehmen, sowie eine Berichtspflicht sowohl gegenüber der zuständigen Behörde als auch gegenüber der Hamburgischen Bürger-

schaft (vergleiche § 27a AG SGB VIII).

Ausweislich der Antwort des Senats auf eine Schriftliche Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE sind derzeit 15 Kinder und Jugendliche aus Hamburg in Einrichtungen der Haasenburg GmbH in Brandenburg sowie ein Kind in einer anderen Einrichtung mit geschlossener Unterbringung außerhalb von Hamburg untergebracht. (Drs. 20/6254)

In der Antwort des Senats auf eine Schriftliche Kleine Anfrage der GRÜNEN heißt es, dass in den Jahren 2011 und 2012 insgesamt 37 Kinder und Jugendliche aus Hamburg in den drei Einrichtungen der Haasenburg GmbH in Brandenburg untergebracht wurden. (Drs. 20/6296)

In beiden Antworten des Senats auf die beiden Schriftlichen Kleinen Anfragen heißt es weiter, dass die Tätigkeit der Hamburger Aufsichtskommission mit der Schließung der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße am 12.11.2008 beendet worden sei. Die Haasenburg GmbH sei erst nach der Schließung der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße belegt worden, sodass ein Tätigwerden der Hamburger Aufsichtskommission in der Haasenburg GmbH nicht mehr erfolgte.

Die öffentliche Berichterstattung der Medien, insbesondere über die Haasenburg GmbH, beispielsweise durch das ZDF-Magazin Frontal 21, die „Hamburger Morgenpost“ sowie die „tageszeitung“, verdeutlicht hingegen die aktuelle Notwendigkeit, dass eine „fachlich kompetente und unabhängige“ Aufsichtskommission ihre gesetzlich geregelten Rechten und Pflichten wahrnimmt. Dafür ist es erforderlich, dass der Senat mit den Trägern, die Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung außerhalb von Hamburg betreiben, in denen Kinder und Jugendliche aus Hamburg untergebracht sind, Vereinbarungen abschließt, damit die Hamburger Aufsichtskommission ihre Tätigkeit wieder aufnehmen kann.

**Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:**

Der Senat wird ersucht, mit jedem Träger, der Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung außerhalb von Hamburg betreibt und in der Kinder und Jugendliche aus Hamburg untergebracht sind, unverzüglich eine Vereinbarung abzuschließen, in der die Rechte und Pflichten der Aufsichtskommission gemäß § 27a des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AG SGB VIII) zugesichert werden.